



Satzung

des Verein für Rasenspiele Ittersbach e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der 1909 in Ittersbach gegründete Sportverein führt den Namen Verein für Rasenspiele Ittersbach e.V.. Seine Farben sind grün-weiß.
Der Verein hat seinen Sitz in Karlsbad.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR 360337 eingetragen.
2. Der Verein wurde unter dem Namen „Turnerbund 1909“ gegründet, änderte aber später seinen Namen in „Freie Turnerschaft“. Er gehörte dem Arbeiter-Turn- und Sportbund Leipzig an. Aus diesem Grunde wurde der Verein am 31. März 1933 aufgelöst und sein Vermögen eingezogen.
Mit Genehmigung der Militärregierung wurde im Spätjahr 1945 der Verein unter dem Namen „Freie Turnerschaft“ wiedergegründet. Auf Weisung der Sportbehörde musste der Verein diesen Namen ändern und nahm hierauf seinen jetzigen Namen VfR an.
Es wird hier ausdrücklich festgestellt, dass der Verein für Rasenspiele Ittersbach der Rechtsnachfolger der Freien Turnerschaft Ittersbach ist.
3. Der VfR Ittersbach ist Mitglied des Badischen Sportbundes e.V.
4. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Satzungen des Badischen Sportbundes und der angeschlossenen Verbände, bei welchen Mitgliedschaft besteht, rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein wie auch seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung der Verbände, bei welchen Mitgliedschaft besteht.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der VfR Ittersbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) jugendlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
3. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter vorgelegt werden. Die Überführung zu den ordentlichen Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.
4. Ehrenmitglieder werden nach der Ehrenordnung ernannt.

§ 4 Aufnahme

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Die Verwaltung entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung.

§ 5 Beiträge/Umlagen

1. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der zum 1. Januar eines Jahres fällig ist. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Abteilungen des Vereins sind berechtigt, Abteilungsbeiträge zu erheben, die durch die Mitgliederversammlung festzusetzen sind. Die Zugehörigkeit zur Abteilung kann von der Zahlung eines Abteilungsbeitrages abhängig gemacht werden
3. Der Verein kann eine Aufnahmegebühr erheben. Deren Höhe ist von der Mitgliederversammlung festzulegen.
4. Der Verein kann Umlagen erheben. Zweck und Höhe sind von der Mitgliederversammlung festzulegen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Jahresende. Der Verein behält sich das Recht vor, bei Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Verwaltung aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
- b) wegen unehrenhaften Verhaltens oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen;
- c) wegen grob unsportlichen Verhaltens.

Das Mitglied ist vorher schriftlich oder mündlich anzuhören. Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief mit Begründung und unter Angabe der Rechtsmittel, Mitteilung zu machen.

§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend. Vom Verein verliehene Ehrungen oder Auszeichnungen können entzogen werden und sind dann ebenfalls zurückzugeben.

5. Wenn die unter § 6 Abs. 4 a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt, können von der Verwaltung gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden.

Als disziplinarische Strafen kommen in Frage:

- Abmahnungen
- angemessene Geldauflagen
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins.

Strafen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

6. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag länger als 6 Monate in Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet.
7. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
8. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der Verwaltung, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung (§ 4), gegen einen Ausschluss (§ 6 Abs. 4) sowie eine disziplinarische Strafe (§ 6 Abs. 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen - vom Zugang der Entscheidung gerechnet - beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet die Verwaltung endgültig.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der vom Verein aufgestellten Richtlinien zu benützen, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen oder mitzuwirken.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet.
3. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und übernommene Ämter sowie andere Tätigkeiten nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle des Vereins auszuüben.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen. Dies gilt insbesondere für die Benützung der Sportanlagen.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) die Verwaltung

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung zur Versammlung erfolgt drei Wochen vorher durch Veröffentlichung des Termins und der Tagesordnung an den Vereinsaushangtafeln und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlsbad. Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung seitens der Versammlung.
2. Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind in Textform zu stellen und müssen 10 Tage vor der Versammlung in Händen eines Vorstandsmitglieds sein. Dringlichkeitsanträge dürfen nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt. Satzungsänderungen und Wahlen sind von dieser Regelung ausgenommen.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und der Tätigkeitsberichte der Abteilungen und Ausschüsse,
 - b) Entgegennahme des Rechnungsberichts (Jahresabschluss) und des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes, der Verwaltung und der Ausschüsse,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans
 - e) Neuwahlen soweit sie erforderlich sind,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Den Vorsitz in der Versammlung führt einer der Vorsitzenden. Die Entlastung des Vorstands und der Verwaltung wird von den Kassenprüfern beantragt. Der Vorsitzende des Wahlausschusses bzw. der von der Versammlung zu wählende Wahlleiter übernimmt den Vorsitz bei den Wahlen und unterbreitet der Versammlung die einzelnen Wahlvorschläge.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, auf Wunsch eines Mitgliedes jedoch geheim. Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr ist stimmberechtigt. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokoll-führer zu unterzeichnen.
7. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in dringenden Fällen einberufen werden, durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder der Verwaltung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder. § 11 Abs. 1, 2 und 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 12 Verwaltung

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Vorsitzenden. Die Arbeitsbereiche werden entsprechend der Geschäftsordnung zugewiesen.
2. Die Verwaltung besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) bis zu zehn Beisitzern
 - c) dem Jugendleiter
 - d) den Abteilungsleitern
 - e) dem 2. Kassier
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
Bei Aufwendungen über 30.000 EUR und bei Verhandlungen über Grundstücke hat der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 13 Geschäftsführung

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertreterbefugnisse satzungsmäßig übertragen.
2. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich.
3. Die Verwaltung hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung hat das Zustandekommen von Verwaltungsbeschlüssen und ihrer Dokumentation zu regeln sowie die internen Vertretungs- und Zuständigkeitsbestimmungen zu enthalten.
4. Die Abteilungsleiter leiten im Einvernehmen mit der Verwaltung den Sportbetrieb ihrer Abteilung. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Abteilungen werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Verwaltung gegründet.
5. Der Jugendleiter nimmt die ihm von der Jugendordnung zugedachten Aufgaben wahr.
6. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Mitglieder der Verwaltung zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 14 Wahlen

1. Wählbar sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
2. Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds jedoch geheim.
3. Der geschäftsführende Vorstand, die Mitglieder der Verwaltung sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Leiter der Abteilungen werden von den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Findet eine Wahl in den Abteilungen bzw. in der Jugendversammlung nicht statt oder erfolgt eine Bestätigung nicht, so wird die Wahl von der Mitgliederversammlung durchgeführt.
4. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied der Verwaltung während der Amtszeit aus, so kann die Verwaltung kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied ernennen.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt zu bleiben.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die beiden Kassenprüfer dürfen nicht der Verwaltung angehören und sollen im kaufmännisch-buchhalterischen Bereich fachkundig sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Hauptkassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.
2. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres sämtliche Kassen und Bücher des Vereins zu prüfen. Sie sind berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften einzusehen und Auskünfte in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu verlangen.
Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der von der Verwaltung genehmigten Ausgaben.
3. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist vertraulich. Sie legen ihren schriftlichen Bericht der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

§ 16 Ausschüsse

Die Verwaltung ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Verwaltungsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

Insbesondere kommen in Frage:

- a) Sportausschuss
- b) Veranstaltungsausschuss
- c) Bauausschuss
- d) Sportplatzausschuss

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Verwaltung festgesetzt.

§ 17 Wahlausschuss

1. Alljährlich kann durch die Mitgliederversammlung ein eigener Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, gewählt werden. Ihm sollten nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Der Wahlausschuss wählt einen Vorsitzenden aus seinen Reihen.
2. Der Wahlausschuss hat die Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufzustellen. Seine Vorschläge werden der Mitglieder-versammlung vorgelegt.

§ 18 Ehrungen

Innerhalb des Vereins können nach Maßgabe der in der Ehrenordnung enthaltenen Bestimmungen Ehrungen von Vereinsmitgliedern vollzogen werden.

§ 19 Jugendordnung

Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit in Inhalt, Form und Organisation.

§ 20 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Finanzordnung und eine Ehrenordnung.
2. Die Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Änderungen sind nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder möglich.
3. Die Ehrenordnung wird von der Verwaltung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

§ 21 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa entstehenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Sitzung ist nur möglich, wenn

- a) die Verwaltung mit Dreiviertel seiner Mitglieder dies beschließt, oder
- b) mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden einreichen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Eine Abstimmung hat namentlich zu erfolgen.

2. Der Verein ist aufgelöst, wenn mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Karlsbad zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports im Ortsteil Ittersbach zu verwenden hat.

§ 23 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das zuständige Amtsgericht Ettlingen, sowie durch den Versammlungsbeschluss vom 23. März 2012 in Kraft.

Die vorhergehenden Satzungsbestimmungen sind damit gegenstandslos.

Die Satzung ist errichtet am 23. März 2012.